

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 85/09 B

L 16 KR 51/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 KR 108/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2010 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2009
Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwälte S. und K. , K. , zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1937 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Klägerin litt an einem stark artrophierten zahnlosen Oberkiefer und wurde 2007 mit Implantaten einschließlich Suprakonstruktion versorgt. Sie ist in den Vorinstanzen mit ihrem Begehren ohne Erfolg geblieben, die Beklagte zu verurteilen, ihr die Kosten dieser Versorgung in Höhe von 9.657,24 Euro abzüglich des gewährten Festzuschusses in Höhe von 335,31 Euro zu erstatten. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf höhere oder vollständige Erstattung der für die Implantatversorgung aufgewandten Kosten. Eine Ausnahmeindikation gemäß § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V in Verbindung mit den nach § 92 Abs 1 SGB V erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sei nicht gegeben. Dass die Kieferatrophie von den Ausnahmeindikationen nicht erfasst werde, verletze kein Verfassungsrecht, wie das Bundessozialgericht (*<BSG> SozR 3-2500 § 28 Nr 6*) bereits entschieden habe (Urteil vom 7.5.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung anwaltlicher Bevollmächtigter.

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von PKH unter Beiordnung der von ihr benannten Rechtsanwälte S. und K. ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO voraus, dass der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 5 Schon die Bedürftigkeit der Klägerin ist nicht belegt. Hierfür kommt es - wie bereits in den Schreiben des Senats vom 21.9.2009 und 4.11.2009 erläutert - auch auf den Umfang des Vermögens und die Form der Vermögensanlage an. Die Klägerin hat die entsprechenden Anfragen des Gerichts nicht bzw nicht hinreichend beantwortet. Ob die Klägerin die Kosten der Prozessführung nicht zumindest in Raten aufbringen kann, kann jedoch letztlich dahinstehen, denn sie kann aller Voraussicht der Sache nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht



durchdringen. Nach der erkennbaren Sach- und Rechtslage bietet ihr Begehren keine Aussicht auf Erfolg.

- 6 Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG mit Erfolg dargelegt werden könnte, bestehen nicht. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG). Das LSG hat vielmehr die einschlägigen, im Einzelnen angesprochenen rechtlichen Regelungen über eine Implantatversorgung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, die dazu ergangene BSG-Rechtsprechung verwertet und mit einer voraussichtlich nicht zu beanstandenden Begründung verneint. Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie des Akteninhalts ergeben sich auch keine Hinweise auf ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle der zuvor ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ermöglicht, sondern dass es hier nur auf die oben dargestellten engen Voraussetzungen ankommt; ob das LSG-Urteil im Einklang mit Recht und Gesetz steht, ist daher für den Erfolg einer Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich ohne Belang (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 2. Die bereits durch die Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 9 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

